Überwachungsprojekt 2018

Überprüfung von Fahrzeugreinigungsund -pflegemitteln im Fachhandel



Bericht zu den Ergebnissen





Abbildung auf dem Deckblatt: Symbolbild für Autoreinigung per Hand

Stand: 26.08.2019



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts	5
1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise	8
2 Zusammenfassung der Ergebnisse	9
3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts	11
3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen	11
3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel	11
3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden	18
3.4 Verstöße und Maßnahmen	20
4 Zusammenfassung	21
5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	23

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit von Produkten verlassen können. Deshalb führen die Behörden schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte, öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durch.

Das Projekt "Überprüfung von Fahrzeugreinigungs- und -pflegemitteln im Fachhandel" kontrollierte im Jahr 2018 spezielle Wasch- und Reinigungsmittel, die im Fachhandel angeboten werden. Anlass für das Projekt war die hohe Mängelquote (rund 50 %), die im Jahr 2017 bei der Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln festgestellt wurde.

Für Wasch- und Reinigungsmittel gelten neben den chemikalienrechtlichen Anforderungen spezielle Vorgaben, die sich aus der europäischen Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)¹ und dem nationalen Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) ergeben. Die Detergenzienverordnung trifft u. a. für die Kennzeichnung von Detergenzien sowie die Informationspflichten der Hersteller unmittelbar geltende Regelungen. Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 648/2004² regelt die Herstellung, die Kennzeichnung und den Vertrieb von Wasch- und Reinigungsmitteln in Deutschland. Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) werden die Vorgaben der EG-Detergenzienverordnung national umgesetzt.

Das deutsche Umweltbundesamt informierte im Oktober 2011 darüber, dass es im Jahr 2009 insgesamt 665 Vergiftungsfälle durch Reinigungsmittel gegeben hat. Seit dem Jahr 1990 (dem Inkrafttreten der Meldepflicht) wurden fast 10.000 solcher Fälle gemeldet, von denen etwa 90 % in Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten stehen.³

Siehe http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vo 648 2004.pdf

Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/wrmg/WRMG.pdf

Siehe: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/unterschaetzte-gefahr-rei-nigungsmittel-sind-nicht



Im Rahmen eines im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Überwachungsprojekts zu Wasch- und Reinigungsmitteln⁴ lag der Fokus der Überprüfung u.a. auf den Informationspflichten zu Duft- und Konservierungsstoffen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zu Produktzusammensetzungen gegenüber medizinischen Personal. Die Ergebnisse des Überwachungsprojektes 2017 zu Wasch-und Reinigungsmitteln zeigten, dass in großem Umfang gegen die Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gem. WRMG/DetVO (17 % der Verstöße) und gegen die Mitteilungspflichten gem. § 10 WRMG (12 %) verstoßen wurde.

Die Gesamtquote der Verstöße betrug 2017 49 % bei 299 überprüften Produkten aus 298 Einzelhandelsbetrieben.

Ein von CLEEN⁵ in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführtes sog. EURODETER-Projekt⁶ hatte festgestellt, dass fast 70 % der überprüften Produkte gegen chemikalienrechtliche Anforderungen verstießen. An dem Projekt beteiligten sich damals insgesamt 12 Staaten und überprüften in 319 Unternehmen 907 Detergenzien.

Deshalb wurde im Jahr 2018 ein produktspezifischeres Nachfolgeprojekt durchgeführt. Dieses Überwachungsprojekt wurde bei einer ausgewählten Gruppe von Fachhändlern durchgeführt, bei denen im Jahr 2017⁷ eine hohe Anzahl von mangelhaften Produkten gefunden wurde. Überprüft wurden spezielle Produkte, die unter das WRMG fallen.

Um etwaige kausale Zusammenhänge zwischen der Entwicklung einer allergischen Reaktion und der Exposition gegenüber einem speziellen chemischen Stoff ermitteln zu können, sieht die DetVO vor, dass Hersteller eine vollständige Auflistung aller Inhaltsstoffe der Produkte zur Verfügung stellen. Durch die Weiterleitung der Rezepturen über die Giftinformationsdatenbank des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) an

[&]quot;Überwachungsprojekt Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) 2017" https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/auswertung_des_projektes_wrmg_2017_2018_05_07. PDF-Link zum Projekt.

Chemicals Legislation European Enforcement Network (Europäisches Netzwerk für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für Chemikalien) siehe http://www.cleen-europe.eu/about-cleen/

Siehe http://www.cleen-europe.eu/projects/eurodeter.html

Projekte "Überwachungsprojekt Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) 2017" sowie "Überwachungsprojekt Schluss mit Ladenhütern – einheitlich neue Gefahrenkennzeichnung Überprüfung der Einhaltung von Abverkaufsfristen". Siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt_bericht_ue-projekt_clp-abverkaufsfristen.pdf



die Giftinformationszentralen der Länder, ist eine Notfallberatung bei Vergiftungsfällen möglich. In begründeten Fällen ist der behandelnde Arzt berechtigt, die Rezeptur des verwendeten Wasch- und Reinigungsmittels von der Bundesanstalt für Risikobewertung anzufordern.

Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln haben deshalb dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens unentgeltlich ein Datenblatt mit der Zusammensetzung des Wasch- bzw. Reinigungsmittels zur Verfügung zu stellen.⁸

Im § 10 des WRMG ist die Verpflichtung zur Mitteilung der nicht als gefährlich eingestuften Wasch- und Reinigungsmittel festgeschrieben. Die Minimalanforderungen für diese Mitteilungen beschreibt Anhang VII Abschnitt C der DetVO. Als gefährlich eingestufte Wasch- und Reinigungsmittel sind nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der ChemGiftInfoV⁹ mitzuteilen. Ausnahmen hiervon bestehen für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel, die im Sinne der Übergangsregelung des § 28 (12) ChemG mitgeteilt werden.

Die derzeit in Deutschland bestehenden Mitteilungspflichten über die Zusammensetzung werden ab 2020 europaweit harmonisiert. Der Anhang VIII zur CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Chemikalien¹⁰, beinhaltet ein harmonisiertes Mitteilungsformat zur Übermittlung gefährlicher Gemische an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten. Zukünftig ist europaweit ein "Unique formula identifier (UFI)" vorgeschrieben, der ein einzigartiger Code ist, der auf dem Etikett aufgedruckt werden muss. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung zwischen dem überprüften Gemisch und der Meldung an die Giftinformationsdatenbänke ermöglicht. Die Mitteilungspflichten treten stufenweise in Kraft, für:

Zu den Mitteilungspflichten: siehe http://www.bfr.bund.de/de/mitteilung_von_produkten-9375.html.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV); Siehe http://www.gesetze-im-internet.de/chemgiftinfov/ChemGiftInfoV.pdf.

Verordnung (EU) 2017/542): Siehe: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0542&from=DE.



- Verbraucherprodukte (private Anwendung) ab 01.01.2020¹¹,
- Gewerbliche Produkte ab 01.01.2021,
- Industrielle Produkte ab 01.01.2024.

1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen kontrollierten jeweils mindestens 2 Einzelhändler im Zeitraum vom **01.03.2018 bis zum 30.09.2018.** In diesen Einzelhandelsbetrieben (Anbieter für Kraftfahrzeugpflegeprodukte, Auto-Teilehändler, Fahrradhändler) überprüften die Inspektorinnen und Inspektoren die Produktgruppe der Spezialreinigungsmittel für Kraftfahrzeuge (Kfz), Motorräder, Caravans, Fahrräder etc.



Abbildung 1: Beispiel für ein zu überprüfendes spezielles Waschund Reinigungsmittel (Vorderseite). Dieses Produkt ist aufgrund seiner Aufmachung attraktiv für Kinder. Die Attraktivität beruht auf dem Bild einer "menschenähnlichen Figur" (hier verpixelt) auf dem Etikett.



Abbildung 2: Das rechte Foto ist eine Vergrößerung des Etiketts auf der Rückseite der Verpackung.

Derzeit liegt ein Vorschlag für eine Änderung des Anhangs VIII vor. Danach soll die Mitteilungspflicht für Verbraucherprodukte erst ab dem 01.01.2021 in Kraft treten.



Pro Betrieb wurden mindestens 4 Produkte ausgewählt (insgesamt 8 Wasch- und Reinigungsmittel pro Kreisordnungsbehörde); dabei sollten insbesondere die spezifischen Anforderungen gemäß DetVO und WRMG, aber auch alle anderen chemikalienrechtlichen und biozidrechtlichen Vorschriften an die Kennzeichnung und die Verpackung der Produkte überprüft werden. Notwendig für diese Überprüfung war ebenso ein Abgleich der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 1, 2, 3), sofern es sich zugleich um gefährliche Stoffe bzw. Gemische handelt.

Die Ergebnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen gemäß DetVO und WRMG und der anderen rechtlichen Vorschriften wurden beurteilt und ggf. wurden verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen ergriffen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Jahr 2018 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durch, die die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel, insbesondere von Spezialreinigungsmittel für Kfz, Motorräder, Caravans, Fahrräder etc. im Fokus hatte. Wasch- und Reinigungsmittel sind Produkte des täglichen Bedarfs, deren Risiken bei der Verwendung durch geeignete (gesetzlich vorgeschriebene) Kennzeichnungs-, Verpackungs-, und Informationspflichten reduziert werden.

Insgesamt wurden 73 Produkte in 75 Einzelhändler überprüft, insbesondere Fachhändler für Kfz-Bedarf (47%), Fachhändler für Fahrräder (32 %) und Fachhändler für Caravan-/ Campingbedarf (10 %).

Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 100%. Im Referenzprojekt in 2017 wurden 299 Produkte in Nordrhein-Westfalen überprüft und es wurden 146 Beanstandungen bei 146 beanstandeten Wasch- und Reinigungsmitteln festgestellt.

Insbesondere die spezifischen Anforderungen gemäß DetVO und WRMG wurden im Projekt 2018 kontrolliert. Dabei wurden 16 Verstöße (22 %) gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO festgestellt. Gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG wurde in 27 Fällen (36 %)verstoßen.

Bei den kontrollierten Produkten wurden 21 Verstöße (28 %) gegen die Anforderungen der CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) ermittelt.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Verpackung von gefährlichen Gemischen ist die VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO).

Die rechtlichen Grundlagen aus der VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO) und dem Waschund Reinigungsmittelgesetz (WRMG) für die speziellen Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Wasch- und Reinigungsmittel sind

- Artikel 11 (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) "Kennzeichnung",
- Anhang VII Buchstabe A (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) "Angabe der Webseite",
- Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) "Veröffentlichung des Verzeichnisses von Inhaltsstoffen",
- § 8 WRMG "Kennzeichnung, Veröffentlichung des Datenblattes über Inhaltsstoffe" und
- § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) "Übermittlung von Daten zu medizinischen Zwecken an das Bundesinstitut für Risikobewertung"

3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

An dem Projekt beteiligten sich 10 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 73 Wasch- und Reinigungsmittel in 75 Geschäften kontrolliert. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 100% (bei 73 überprüften Wasch- und Reinigungsmitteln und 74 Beanstandungen bei 73 beanstandeten Produkten¹²).

Eine Behörde berichtete, dass in einer Kommune keine entsprechenden Produkte in beiden kontrollierten Fachgeschäften aufgefunden wurden. Die Begründung eines Händlers bestand in der Annahme, dass die Mittel in dieser Kommune nicht eingesetzt werden dürften. Dieses Verbot ergäbe sich aus der Satzung der Stadt.

Bei zwei Produkten konnte im Projektzeitraum nicht eindeutig festgestellt werden, ob eine Meldung an das BfR erfolgt war.





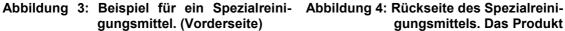




Abbildung 4: Rückseite des Spezialreinigungsmittels. Das Produkt verstößt gegen Kennzeichnungsund Verpackungsanforderungen der CLP-Verordnung

16 Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden festgestellt. Gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG wurde in 27 Fällen verstoßen, gegen weitere Vorschriften des WRMG / der DetVO in 2 weiteren Fällen.

21 Verstöße (2017: 38 Verstöße) gegen die CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) wurden bei den überprüften Gemischen ermittelt.

Sechs Produkte (fünf Produkte im Projekt 2017) waren teilweise noch nach der Zubereitungsrichtlinie etikettiert und somit nicht mehr verkehrsfähig. Die letzte Übergangsfrist für Gemische ist am 1. Juni 2017 abgelaufen. Ein Produkt wurde noch während der Überprüfung aus dem Handel genommen; bei einem weiteren wurde die mündliche Anordnung erteilt, das Reinigungsprodukt aus dem Verkauf zu nehmen, da es nach altem Gefahrstoffrecht gekennzeichnet war. Ein Bußgeldbescheid wird noch erteilt. In



vielen Fällen wurden die Beanstandungen an die für den Hersteller zuständige Behörde weitergeleitet.

Zwei Produkte wurden im Einzelhandel angeboten, obwohl sie nur für den gewerblichen Verwender vorgesehen waren.

In acht Fällen stand das Sicherheitsdatenblatt (SDB)¹³ für die Produkte zunächst nicht zur Verfügung.

Zwei (2) Produkte entsprachen nicht den biozidrechtlichen Vorgaben (Verstoß gegen die BiozidVO). In zwei Fällen fehlten die Meldenummern auf dem Etikett.

Aufgrund anderer chemikalienrechtlicher Anforderungen wurden 6 Verstöße bzw. Beanstandungen gemeldet.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Verstöße und ihre prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Wasch- und Reinigungsprodukte) im Vergleich zum Überwachungsprojekt im Jahr 2017 aufgelistet. Die festgestellten Mängel sind in der Abbildung 7 graphisch dargestellt.

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.



Art des Verstoßes / der Beanstandung	Anzahl Be- anstandun- gen (Jahr 2018) n = 73 Prüfungen	Anzahl Be- anstandun- gen (Jahr 2017) n = 299 Prü- fungen	Prozentuale Verteilung in % bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Produkte (73) (Jahr 2018)	Prozentuale Verteilung in % bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Produkte (299) (Jahr 2017)
Verstoß gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschrif- ten gem. WRMG/DetVO	16	52	22 %	17 %
Verstoß gegen Mitteilungs- pflichten gem. § 10 WRMG	27	35	36 %	12 %
Verstoß / Beanstandung we- gen weiterer Vorschriften WRMG / DetVO	2	10	3 %	3 %
Verstoß gegen die CLP-VO (z.B. Kennzeichnung und Verpackung)	21	38	28 %	13 %
Verstoß gegen die BiozidVO	2	3	3 %	1 %
Verstoß / Beanstandung auf- grund anderer chemikalien- rechtlicher Anforderungen	6	8	8 %	3 %
Gesamtanzahl der Verstöße (Mehrfachnennungen möglich)	74	146	100 %	49 %

Tabelle 1: Anzahl und prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl der kontrollierten Wasch- und Reinigungsmittel (73 Produkte in 2018; 299 Produkte in 2017) der Verstöße gegen die rechtlichen Anforderungen (Überwachungsprojekt WRMG 2018).

Die Beanstandungen und Verstöße gegen das WRMG oder die DetVO sind detailliert ausgewertet worden.

Es gab 16 Verstöße (22 %)¹⁴ gegen die Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO (2017: 52 Verstöße), 27 Verstöße (36 %) gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG (2017: 35 Verstöße) und 2 Beanstandungen wegen weiterer Vorschriften des WRMG / der DetVO (2017: 10 Beanstandungen).

_

Die prozentuale Verteilung der Beanstandungen ist der Abbildung 7 und der Tabelle 1 zu entnehmen.





Abbildung 5: Vorderseite eines Klimaanlagenreinigers als Beispielprodukt



Abbildung 6: Rückseite eines Klimaanlagenreinigers als Beispielprodukt (zugehörig zum nebenstehenden Produkt)

Bei insgesamt 16 Produkten war das Datenblatt gemäß Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) nicht auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt worden bzw. nicht auffindbar oder nicht in deutscher Sprache verfügbar. Zum Teil war die Internetadresse auf dem Etikett und im SDB fehlerhaft oder das Internetangebot enthielt eine andere Artikelnummer, die dem überprüften Reinigungsmittel nicht zugeordnet werden konnte (Altprodukt). Teilweise waren die Informationsseiten im Internet nicht abrufbar. Bei einem anderen Reinigungsmittel lag das Datenblatt gemäß Anhang VII Abschn. D der DetVO auf einer deutschsprachigen Webseite nicht in deutscher Sprache vor.

In einigen Fällen waren die Angaben auf dem Etikett bzw. im Sicherheitsdatenblatt zu den Inhaltsstoffen nicht kongruent zu den Angaben auf dem Datenblatt gemäß Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)).



Bei mindestens zwei weiteren Produkten fehlten sowohl die deutsche Bezeichnung, als auch die Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten sowie die deutschsprachigen Anwendungshinweise gemäß Detergenzien-VO. Auch war das gemäß § 8 WRMG notwendige Verzeichnis der Inhaltsstoffe nicht abrufbar.

Die notwendige Meldung der Rezeptur an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemäß § 10 Abs. 1 WRMG konnte in insgesamt mindestens 27 Fällen nicht nachgewiesen werden.

Die festgestellten Mängel sind in der nachfolgenden Abbildung 7 graphisch aufgeschlüsselt. Die unter der Bezeichnung "2017a" aufgeführten Balken geben die prozentuale Verteilung der im gesamten Überwachungsprojekt WRMG 2017 festgestellten Verstöße wieder. Die als "2017b" bezeichneten Datenreihen beziehen sich konkreter auf im Jahre 2017 überprüfte Spezialreinigungsmittel u.a. für Kfz.

Werden diese Daten miteinander verglichen, zeigt sich, dass insbesondere die Quote der Verstöße gegen die Mitteilungspflichten gem. § 10 WRMG im Projekt 2018 mit 36 % dreimal so hoch lag als im Projekt 2017 (12 %). Die Auswertung des Projektes 2017 nur zu den Autoreinigungsmitteln ergab eine Mängelquote von 21 % und lag also signifikant höher als im Gesamtprojekt 2017.

Der Anteil der Verstöße gegen Information- und Kennzeichnungsvorschriften gem. WRMG/DetVO liegen mit 22 % bzw. 17 % bei den Projekten 2017 (gesamt) und 2018 in ähnlicher Höhe. Die zusätzliche Auswertung des Projektes 2017¹⁵ nur hinsichtlich der Produktgruppe der Spezialreinigungsmittel für Kraftfahrzeuge zeigt eine Mängelquote von 48 %.

Aus den Aufschlüsselungen zeigt sich, dass es sinnvoll und notwendig war, Spezialreinigungs und -pflegemittel in der Branche der Fachhändler u.a. für Fahrzeugbedarf in 2018 zu überprüfen.

-

In der Abbildung 7 als "2017b" bezeichnet.



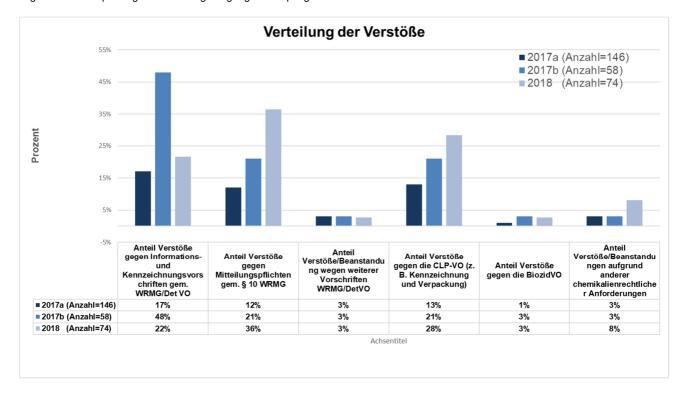


Abbildung 7: Verteilung der festgelegten Verstöße. 2017a bezieht sich auf das gesamte Überwachungsprojekt WRMG 2017, 2017b bezieht sich konkret auf die Produktgruppe der Spezialreinigungsmittel u.a. für Kfz, die im Folgeprojekt "Überprüfung von Fahrzeugreinigungs- und -pflegemitteln im Fachhandel" 2018 überprüft wurden.



3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden

Insgesamt wurden 73 Produkte aus 75 Einzelhandelsbetrieben¹⁶ von den Vollzugsbehörden überprüft. Dabei wurden insbesondere die Geschäftstypen der Fachhändler für Kfz-Bedarf mit 34, Fachhändler für Fahrräder mit 23 und Fachhändler für Caravan - / Campingbedarf mit 7 Betrieben besonders häufig überwacht. Die prozentuale Verteilung der überprüften Geschäftstypen ist im Tortendiagramm (siehe Abbildung 8) dargestellt.

Tankstellen (2), ein Baumarkt und sonstige Einzelhändler (6) wurden im Rahmen dieses Überwachungsprojekts auch kontrolliert.

Geschäftstyp	Anzahl überprüfter Be- triebe(bezogen auf 73Be- triebe)	In % (gerundet)
Fachhandel für Kfz-Bedarf	34	47 %
Fachhandel für Fahrräder	23	32 %
Fachhandel für Caravan - / Campingbedarf	7	10 %
Sonstiger Einzelhandel	6	8 %
Tankstelle	2	3 %
Baumarkt	1	1 %

Tabelle 2: Anzahl und prozentuale Verteilung der überprüften Einzelhandelsbetriebe (Überwachungsprojekt "Autoshampoo" 2018)

¹⁶ Überprüft wurden insgesamt 75 Fachhandelbetriebe aber bei zwei Fachhändlern wurden keine den Projektvorgaben entsprechenden Produkte gefunden.



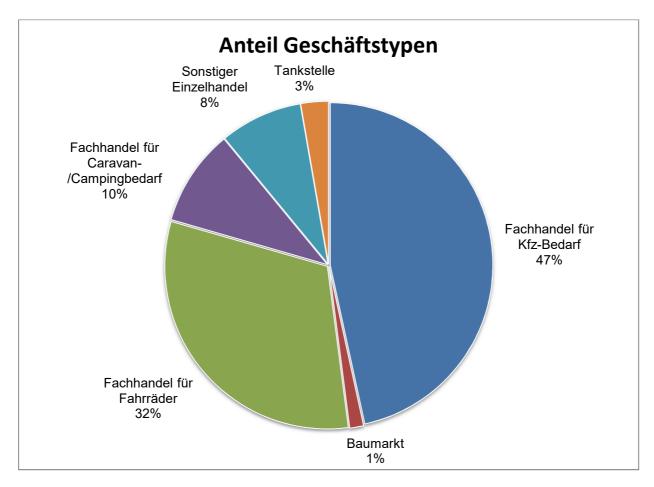


Abbildung 8: Prozentuale Verteilung der 73 überprüften Betriebe, in denen entsprechende Produkte vorhanden waren. (Überwachungsprojekt "Überprüfung von Fahrzeugreinigungs- und -pflegemitteln im Fachhandel" 2018)



3.4 Verstöße und Maßnahmen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Chemikalien-Sanktions-verordnung. Das Bußgeld kann bis zu 50 000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Stoffe oder Gemische verkauft werden.¹⁷

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen des WRMG und der DetVO sind im WRMG aufgeführt. Auch in diesen Fällen kann die Geldbuße bis zu 50 000 € betragen.¹⁸

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen.¹⁹

In vielen Fällen wurden die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert, dass mängelbehaftete Reinigungsmittel dieses Herstellers im Handel gefunden wurden. Ebenfalls wurden die für die Lieferanten zuständigen Behörden informiert, sofern das Datenblatt zur Information des Verbrauchers gemäß § 8 WRMG nicht verfügbar war oder nicht nachgewiesen werden konnte, dass eine Meldung der Rezeptur der Produkte an das BfR erfolgt ist. Die zuständigen Behörden wurden gebeten, entsprechend gegen den Lieferanten tätig zu werden.

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen leiteten teilweise Bußgeldverfahren gegen die Inverkehrbringer von nicht verkehrsfähigen Wasch- und Reinigungsmitteln ein. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, so dass die Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Sanktionierung von Verstößen gegen die Kennzeichnungsregelungen der CLP-VO nach § 11 ChemSanktionsV; bei einem Lieferanten: § 11 Abs. 1 Nr. 5 ChemSanktionsV Siehe auch Nr. 9.5.1 des "Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung." 4. Auflage, September 2017, MAGS NW: https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/bussgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245

Siehe auch die Nummern 8.5, 8.6, 8.7 und 8.13 des "Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung." 4. Auflage, September 2017, MAGS NW

Ein Produkt wurde noch während der Überprüfung aus dem Handel genommen. Bei einem weiteren Produkt wurde die mündliche Anordnung erteilt, das Produkt aus dem Verkauf zu nehmen, da es nach altem Gefahrstoffrecht gekennzeichnet war. Ein Bußgeldbescheid wird erteilt.



4 Zusammenfassung

Im Jahr 2018 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durch, die die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel im Fokus hatte. Wasch- und Reinigungsmittel zählen zu den Produkten des täglichen Bedarfs und die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit dieser Produkte verlassen können.

Insgesamt wurden 75 Einzelhändler kontrolliert, insbesondere Fachhändler für Kfz-Bedarf (47 %), Fachhändler für Fahrräder (32 %) und Fachhändler für Caravan-/Campingbedarf (10 %).

Es wurden 73 Produkte überprüft. Alle überprüften Produkte wiesen Mängel auf. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 100%.

Im Überwachungsprojekt "Überprüfung von Fahrzeugreinigungs- und -pflegemitteln im Fachhandel" wurde explizit ein Fokus auf die bereits im Jahr 2017 aufgefallene Branche spezieller Fachhändler gesetzt.

Gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden in 22 % der Fälle (16 Verstöße) verstoßen (Jahr 2017: 17 %, 52 Verstöße). Verstöße gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG betrafen 27 Fälle (36 %). Diese Mängelquote betrug im Jahr 2017 12 % (35 Verstöße). 21 Verstöße (28 %) gegen die CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) wurden bei den überprüften gefährlichen Gemischen ermittelt (Jahr 2017: 38 Verstöße, d.h. 13 %).

Die notwendige Meldung der Rezeptur an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemäß § 10 Abs. 1 WRMG, ist für Überwachungsbehörden derzeit nicht einfach überprüfbar. Die Behörden können nur kontrollieren, ob der Hersteller ein Wasch- und Reinigungsmittel unter dem Handelsnamen gemeldet hat. Ein Abgleich der vorliegenden Zusammensetzung mit der gemeldeten Rezeptur ist zurzeit nicht durchführbar. Deshalb konnte die Aktualität des medizinischen Datenblatts nicht überprüft werden.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse dieses Projekts zur Überprüfung der Wasch- und Reinigungsmittel und weiterer Überwachungsprojekte (u.a. des Überwachungsprojekts zu den Abverkaufsfristen²⁰) haben zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung geführt:

- Die Mängelquote von 100 % ist bedeutend höher als die Mängelquote von 49 %, die im Überprüfungsprojekt "Wasch- und Reinigungsmittelprodukte 2017" festgestellt wurde und überschritt sogar die Mängelquote von 70 %, die 2012/2013 im EURODETER-Projekt von CLEEN ermittelt wurde. Die Überprüfung aller chemikalienrechtlicher insbesondere der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel muss verstärkt werden.
- Da im WRMG-Projekt 2017 insbesondere in Schnäppchenmärkten, Supermärkten und Drogeriemärkten eine Vielzahl von Wasch- und Reinigungsmitteln überprüft wurde, zielte der Fokus dieses Projektes (2018) auf Fachhändler. Es wurde sogar eine noch höhere (100 %) Mängelquote festgestellt.
- Die Projekte der Marktüberwachung in der Chemikaliensicherheit, die neben der Regelüberwachung erfolgen, werden gezielt und schlagkräftig in Branchen durchgeführt, in der eine hohe Mängelquote erwartet wird. Deshalb werden die genannten Geschäftstypen (Fachhandel und Schnäppchenmärkte, Supermärkte und Drogeriemärkte) weiterhin im Fokus der Marktüberwachung in Nordrhein-Westfalen stehen. Insofern werden in Nordrhein-Westfalen in 2019 weitere Projekte gezielt im Fachhandel durchgeführt.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht der Rezepturen an das Bundesinstitut für Risikobewertung ist für die Überwachungsbehörden weiterhin problematisch. Unter anderem kann nicht festgestellt werden, ob ein nur mit Handelsnamen und Hersteller gemeldetes Produkt dieselbe Zusammensetzung (Rezeptur) hat, wie das auf dem Markt überprüfte. Der zukünftig (ab 2020) europaweit²¹ vorgeschriebene "Unique formula identifier (UFI)", der ein einzigartiger Code ist, der auf

Uberwachungsprojekt "Schluss mit Ladenhütern – einheitlich neue Gefahrenkennzeichnung". Siehe: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt_bericht_ue-projekt_clp-abverkaufsfristen.pdf.

Der neue Anhang VIII zur CLP-Verordnung, (s. Verordnung (EU) 2017/542) beinhaltet das harmonisierte Mitteilungsformat zur Übermittlung gefährlicher Gemische an die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten. Die Mitteilungspflichten treten stufenweise in Kraft, für:



dem Etikett aufgedruckt werden muss, wird eine eindeutige Zuordnung zwischen dem überprüftem Gemisch und der Meldung an die Giftinformationsdatenbänke ermöglichen. Eine präzise Identifikation des Produktes ist notwendig, damit geeignete Notfallmaßnahmen bei einer Vergiftung ergriffen werden können.

- Verpackungen von gefährlichen Gemischen dürfen weder eine Form oder ein Design aufweisen, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen könnten. Die Behörden der Chemikaliensicherheit werden zukünftig gezielt die Einhaltung dieser Vorschrift kontrollieren.
- Die Behörden der Chemikaliensicherheit werden weiterhin schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte, öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durchführen.

[•] Verbraucherprodukte (private Anwendung) ab 01.01.2020,

[•] Gewerbliche Produkte ab 01.01.2021,

[•] Industrielle Produkte ab 01.01.2024.



Abbildung auf der Rückseite: Beispiel für Reinigungsprodukte, die im Projekt kontrolliert wurden.

Fotohinweise/Quelle:

Titel: panthermedia.net/ tomwang, Alle weiteren Bilder: MAGS NRW

Ansprechpartner:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat III A 5 – Chemikaliensicherheit –
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
0211/855-5
Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de





